



Baden-Württemberg.de

📅 28.01.2015

MELDEPFLICHTIGES EREIGNIS

# Funktionsstörung in der Regelung der Dampferzeuger-Notbespeisung im Kernkraftwerk Philippsburg

**Im Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2, ist am 19.01.2015 eine Störung in der Regelung für die Notbespeisung eines Dampferzeugers aufgetreten. Im Anforderungsfall hätte die Durchflussregelung nicht funktioniert und es wäre lediglich die Mindestmenge in den betroffenen Dampferzeuger eingespeist worden. Im Laufe der Fehlersuche durch den Betreiber ist der Fehler verschwunden und seither, auch bei mehrfachen wiederkehrenden Prüfungen, nicht wieder aufgetreten.**

Einstufung durch den Kraftwerksbetreiber: Meldekategorie N (Normalmeldung); INES 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung).

Maßnahmen des Kraftwerksbetreibers: Der Betreiber hat eine Instrumentierung an der Regelung angebracht, mithilfe derer sich die Fehlerursache im Fall eines erneuten Auftretens eingrenzen lässt.

Das Notspeisesystem dient der Sicherstellung der Dampferzeuger-Bespeisung und dadurch der Nachwärmeabfuhr bei verschiedenen Störfällen. Das Notspeisesystem ist vierfach-redundant aufgebaut. Im Anforderungsfall genügen zwei Redundanzen zur Sicherstellung der Nachwärmeabfuhr. Durch den Fehler hätte die betroffene Redundanz nur eingeschränkt zur Verfügung gestanden und musste deshalb als ausgefallen gelten.

Drei Redundanzen standen jedoch uneingeschränkt zur Verfügung. Die sicherheitstechnische Bedeutung des Ereignisses war daher gering. Es ergaben sich keine Auswirkungen auf Personen und die Umwelt.

## Weitere Informationen

Die für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV zu melden. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen

Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen.

Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet (Erläuterungen zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse):

**Kategorie S (Unverzügliche Meldung).**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Vorkommnisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

**Kategorie E (Meldung innerhalb von 24 Stunden).**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kurzer Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Ereignisse, deren Ursache aus Sicherheitsgründen in kurzer Frist geklärt und gegebenenfalls in angemessener Zeit behoben werden muss. In der Regel handelt es sich dabei um sicherheitstechnisch potentiell - aber nicht unmittelbar - signifikante Ereignisse.

**Kategorie N (Meldung bis zum fünften Werktag).**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Werktagen gemeldet werden müssen, um eventuelle sicherheitstechnische Schwachstellen frühzeitig erkennen zu können. Dies sind in der Regel Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung, die über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigem Anlagenzustand und -betrieb hinausgehen. Unverfügbarkeiten von Komponenten/Systemen, die durch im Betriebshandbuch spezifizierte Prozeduren temporär beabsichtigt herbeigeführt werden, sind nicht meldepflichtig, wenn dies auch in der Sicherheitsspezifikation des Betriebshandbuches entsprechend berücksichtigt ist.

**Internationale Bewertungsskala INES:**

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken auch nach der Bewertungsskala INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD bewertet. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

1 - Störung

2 - Störfall

3 - ernster Störfall

4 - Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen

5 - Unfall mit weitergehenden Auswirkungen

6 - schwerer Unfall

7 - katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala (1-7) einzuordnen sind, werden unabhängig von der sicherheitstechnischen Bedeutung nach nationaler Beurteilung der „Stufe 0“ zugeordnet.

**Link dieser Seite:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/funktionsstoerung-in-der-regelung-der-dampfzeuger-notbespeisung-im-kernkraftwerk-philippsburg-blo-1>